



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Letter

TCRD

Ausgabe 2018 / 1

April 2018

Inhalt

Aufgabe einer unzumutbaren Arbeit – Einstellung in der Anspruchsberechtigung	2
Handhabung der bereits am Beratungsgespräch teilweise vorgelegten Arbeitsbemühungen	4
Zuschlag zum Taggeld für Kinder- und Ausbildungszulagen – Voraussetzungen für Drittzahlung	6
Impressum	8

Zweck des Audit Letters

Mit diesem Kommunikationsmittel wollen wir Sie periodisch, d.h. 2 – 3 mal jährlich, über wichtige Erkenntnisse aus unseren verschiedenen Revisionen informieren, materielle Fragestellungen vertiefen und wiederholt auftauchende Problemfelder erörtern.

Der Audit Letter hat keinen Weisungscharakter und es werden darin keine neuen Regelungen aufgestellt. Das ist Aufgabe der AVIG-Praxis. Hingegen können neue rechtliche Bestimmungen oder Weisungen aus der AVIG-Praxis, bei deren Handhabung wir in der Revision Schwierigkeiten feststellen, im Audit Letter thematisiert werden.

Ziel des Audit Letter soll sein, die Vollzugstellen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und mitzuhelfen die Qualität der Arbeit hochzuhalten oder zu verbessern.

Aufgabe einer unzumutbaren Arbeit – Einstellung in der Anspruchsberechtig- ung

Art. 16 Abs. 2 und 30 Abs. 1 Bst. a AVIG; AVIG-Praxis ALE B281 ff. und D23 ff.

Unzumutbarkeit des Beibehaltens einer Stelle

Gemäss der im gesamten Sozialversicherungsrecht geltenden Schadenminderungspflicht, muss eine versicherte Person alles Zumutbare unternehmen, um den Eintritt oder das Fortdauern der Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Im Bereich der freiwilligen Stellenaufgabe findet das Schadenminderungsprinzip seine Grenzen bei den in Art. 16 Abs. 2 AVIG festgehaltenen Unzumutbarkeitskriterien einer Arbeit.

Eine Stelle, welche nach Art. 16 Abs. 2 AVIG einer versicherten Person nicht zur Annahme zugemutet werden kann, kann ihr grundsätzlich auch nicht zum Beibehalten zugemutet werden. Kündigt eine versicherte Person eine solche Stelle, fällt eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit grundsätzlich ausser Betracht.

⇒ Beispiel 1

Obschon der Arbeitsweg länger als zwei Stunden dauert, hat eine versicherte Person eine Stelle angenommen. Mit zunehmender Dauer bemerkt sie, dass ihr der lange Arbeitsweg immer mehr zusetzt, weshalb sie die Stelle wieder kündigt.

Diese nach Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG von der Annahmepflicht ausgenommene Tätigkeit kann sanktionslos wieder aufgegeben werden.

Selber herbeigeführte Unzumutbarkeit einer Stelle

Anders zu beurteilen sind Sachverhalte, bei denen die versicherte Person die Unzumutbarkeit der Arbeit durch eigenes, nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbares Verhalten herbeiführt und die Stelle dann selber kündigt. In einem solchen Fall ist eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gerechtfertigt.

⇒ Beispiel 2

Ein Ehepaar entscheidet sich zu einem Wohnortwechsel, da es andernorts eine komfortablere und schönere Wohnung mieten konnte. Die neue Wohnung liegt nun aber mehr als zwei Stunden vom Arbeitsort der Ehefrau ent-

fernt, weshalb sich diese entscheidet, die Arbeit zu kündigen und sich zum Bezug von ALE anzumelden.

In einem solchen Fall ist eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit trotz nunmehr unzumutbar langem Arbeitsweg angezeigt, da diese Situation selber herbeigeführt wurde. Die Versicherte muss sich angemessen am Schaden beteiligen, den sie der ALV durch die selbstverschuldete Arbeitslosigkeit verursacht hat.

⇒ Beispiel 3

Die Mutter eines betreuungspflichtigen Kindes kündigt ihre Stelle, um an den neuen Wohnort des Ehemannes zu ziehen, welcher weiter als zwei Stunden vom bisherigen Arbeitsort entfernt liegt. Der Ehemann seinerseits hat aus beruflichen Gründen den Wohnort bereits gewechselt. Bis zum beruflich bedingten Wegzug des Ehemannes haben sich die Ehegatten die Betreuungsaufgabe geteilt.

Aufgrund der persönlichen Verhältnisse (Achtung des Kindeswohls und des Familienlebens sowie der Finanzierung von zwei Haushalten) ist es unter dem Blickwinkel von Art. 16 Abs. 2 Bst. c AVIG zulässig, dass die Ehefrau mit dem Kind zum Ehemann zieht und die bisherige Stelle aufgibt, welche nunmehr mehr als zwei Stunden vom neuen Arbeitsort entfernt liegt. Eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ist nicht angezeigt.

Rechtsprechung

- BG 8C_629/2014 vom 15.10.2014
- BG 8C_958/2008 vom 30.4.2009

Handhabung der bereits am Beratungsgespräch teilweise vorgelegten Arbeitsbemühungen

Art. 17 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Bst. c AVIG; Art. 26 AVIV; AVIG-Praxis ALE B313 ff. und E59

Ausgangslage und Problemstellung

Der Nachweis der Arbeitsbemühungen muss bekanntlich für jede Kontrollperiode bis spätestens am fünften Tag des folgenden Monats eingereicht werden. Oftmals legt die versicherte Person der Personalberaterin oder dem Personalberater aber bereits anlässlich des Beratungsgesprächs im Verlaufe des Monats die bis dahin getätigten Arbeitsbemühungen vor.

Es stellt sich die Frage, ob die beim Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen bereits entgegengenommen und erfasst werden müssen. In welcher Form müssen diese erfasst werden?

Wenn die versicherte Person danach bis am 5. des Folgemonats keine Arbeitsbemühungen mehr einreicht, stellt sich die weitere Frage, in wie fern die bereits beim Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen bei der Sanktionsprüfung wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen zu berücksichtigen sind.

Dokumentation der am Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen

Bezügerdossiers müssen auch im DMS jederzeit alle Vorgänge vollständig dokumentieren und bei einer externen oder internen Revision bzw. bei einer IKS-Überprüfung lückenlos nachvollzogen werden können (vgl. AVIG-Praxis ALE E 59, welche sinngemäss auch für die RAV gilt).

Aus beweisrechtlichen Gründen müssen die beim Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen entgegengenommen oder zumindest eine Kopie des Nachweises aufbewahrt werden. Der noch unvollständige Nachweis der Arbeitsbemühungen muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend bereits im DMS AVAM abgespeichert werden. Der gesamthafte Nachweis für einen Monat ist spätestens im Zeitpunkt der finalen Beurteilung der quantitativen und qualitativen Arbeitsbemühungen im DMS AVAM abzuspeichern. Lediglich ein Protokolleintrag im AVAM erfüllt die Anforderungen der ausreichenden Dokumentation nicht.

Mitberücksichtigung der am Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen bei der Sanktionsprüfung

Die bereits am Beratungsgespräch mitgebrachten Arbeitsbemühungen gelten als rechtzeitig eingereicht. Wenn zwischen Beratungsgespräch und Ende des Monats nur noch wenige Tage liegen und die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ ausreichend sind, müssen für die letzten Tage des Monats keine Bemühungen mehr nachgewiesen werden.

Liegt aber zwischen dem Zeitpunkt des Beratungsgesprächs und dem Ende des Monats noch ein längerer Zeitraum (bspw. mehr als eine Woche), wird von der versicherten Person erwartet, dass sie weitere Arbeitsbemühungen tätigt und diese bis zum 5. des Folgemonats einreicht. Reicht die versicherte Person in der Folge für den Rest des Monats keine Arbeitsbemühungen mehr ein oder reicht sie diese verspätet ein, ist eine Einstellung wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen zu verfügen.

Wurden die am Beratungsgespräch vorgelegten Arbeitsbemühungen nicht wie im vorangehenden Kapitel erläutert, ausreichend dokumentiert, sind diese bei der Sanktionsprüfung trotzdem mit zu berücksichtigen, da der versicherten Person die Sorgfaltspflichtverletzung des Personalberaters oder der Personalberaterin nicht zur Last gelegt werden kann. Die zuständige Amtsstelle läuft jedoch Gefahr, dass bei einer internen oder externen Dossierüberprüfung, der Fall beanstandet wird, da die Arbeitsbemühungen bis zum Beratungsgespräch nicht ausreichend dokumentiert worden und damit nicht ausreichend bewiesen sind.

Zuschlag zum Taggeld für Kinder- und Ausbildungszulagen – Voraussetzungen für Drittzahlung

Art. 22 Abs. 1 AVIG; Art. 20 ATSG; Art. 9 FamZG; AVIG-Praxis RVEI B19 ff.

Keine Auszahlung an Dritte nach Art. 9 FamZG

Das Bundesgericht hat mit Entscheid 8C_910/2012 festgehalten, dass es sich beim Zuschlag zum Taggeld für Kinder- und Ausbildungszulagen nach Art. 22 Abs. 1 AVIG nicht um Familienzulagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) handelt. Der Zuschlag ist eine von der Arbeitslosenversicherung gewährte Leistung „sui generis“ (eigene Art), welche an die Stelle der zufolge Arbeitslosigkeit entfallenden Kinder- oder Ausbildungszulagen tritt.

Die Regelung von Art. 9 des FamZG, wonach Familienzulagen in Abweichung von Art. 20 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit der leistungsberechtigten Person an Dritte entrichtet werden kann, findet deshalb auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.

Auszahlungen an Dritte nur nach Art. 20 ATSG oder bei richterlicher Anordnung

Der Zuschlag für Kinder- und Ausbildungszulagen kann wie alle übrigen Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur dann an Dritte entrichtet werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 20 ATSG erfüllt sind oder eine richterliche Anordnung vorliegt.

Art. 20 ATSG setzt für Auszahlungen an Dritte kumulativ die folgenden Bedingungen voraus:

- Der/die leistungsempfangende Dritte ist gegenüber der berechtigten Person unterstützungspflichtig oder betreut diese dauerhaft fürsorgerisch.
- Die berechtigte Person verwendet die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat bzw. ist dazu nachweislich nicht im Stande.
- Die berechtigte Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, sind auf die Hilfe öffentlicher oder privater Fürsorge angewiesen.

Im erwähnten vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall gelangte auch Art. 20 ATSG nicht zur Anwendung, da das Sozialamt, welches die vom Versicherten

getrennt lebende Ehefrau unterstützte, gegenüber diesem selber weder unterstützungspflichtig war, noch ihn sonst dauernd fürsorglich betreuen musste.

Rechtsprechung

- BG 8C_910/2012 vom 3.6.2013

Impressum

Publikation:

Leistungsbereich Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Redaktion:

Charles Lauber, Ressort Revisionsdienst TCRD

Gestaltung und Layout:

Daniela Schärer, Ressort Revisionsdienst TCRD

tc-revisionsdienst@seco.admin.ch